

Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB · Postfach 20 54 · D-72710 Reutlingen

Vorab per Telefax: 07571 1821-333

Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen

Referat	Daniel Krummacher
U. Zeichen	17/06583 DK
Kanzlei	Reutlingen
Telefon	(0 71 21) 3 24-190
Telefax	(0 71 21) 3 24-111
E-Mail	d.krummacher@kp-recht.de

Reutlingen, 08. Dezember 2017

9 K 5789/17

In Sachen

Majer, Norbert ./ Land Baden Württemberg

**wegen: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsge-
nehmigung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und
Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswär-
meleistung des Drehrohrofens von 60% auf 100%**

hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

danken wir der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts für die beiden gewähr-
ten Fristverlängerungen.

I.

Nachdem die Beigeladene eine einvernehmliche Erledigung abgelehnt hat,
bedarf es also einer streitigen Entscheidung durch die Kammer.

II.

Namens und im Auftrag des Antragstellers nehmen wir daher für den An-
tragsteller nachfolgend Stellung, auch zu den gestellten Anträgen.

Dr. Kroll & Partner
Rechtsanwälte mbB

www.kp-recht.de

Reutlingen
Eberhardstraße 1
72764 Reutlingen
Telefon +49 7121 324-100
Telefax +49 7121 324-110

Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 11
72072 Tübingen
Telefon +49 7071 94356-700
Telefax +49 7071 94356-799

Stuttgart
Löffelstraße 44
70597 Stuttgart
Telefon +49 711 16177-500
Telefax +49 711 16177-511

Balingen
Wilhelmstraße 47
72336 Balingen
Telefon +49 7433 9016-600
Telefax +49 7433 9016-612

Amtsgericht Stuttgart
PR 350001
UST-IDNR. DE 146473774

Volksbank Reutlingen eG
BIC VBRTDE6R
IBAN DE34 6409 0100 0110 1240 06

Volksbank Ermstal-Alb eG
BIC GENODE31MTZ
IBAN DE63 6409 1200 0030 0570 00

Commerzbank Reutlingen
BIC COBADEFF640
IBAN DE06 6404 0033 0424 6880 00

BW Bank Reutlingen
BIC SOLADEST600
IBAN DE62 6005 0101 0004 6073 13

A. Ausgangslage

Der Antragsteller wendet sich als Kläger im Hauptsacheverfahren mit seiner Anfechtungsklage vom 3. April 2017 gegen die am 22. Februar 2017 vom Regierungspräsidium Tübingen erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zugunsten der Beigeladenen. Dieses Verfahren wird beim Verwaltungsgericht Sigmaringen unter dem Aktenzeichen 9 K 1929/17 geführt. Diese Anfechtungsklage hatte aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 S. 1 F. 2 VwGO; es lag kein Fall des § 80 Abs. 2 S. 1 VwGO vor.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2017 beantragte der Antragsteller gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Umweltministerium, die im Genehmigungsbescheid neu festgesetzten Grenzwerte, z.B. 200mg Stickoxiden, gegenüber der Beigeladenen mit sofortiger Wirkung festzusetzen.

Glaubhaftmachung: Anlage K1 zur Klageschrift

Die Beigeladene beantragte ihrerseits mit Schreiben vom 17. Mai 2017 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 22. Februar 2017 beim Regierungspräsidium Tübingen. Dieses beschied den Antrag – nur 9 Tage nach Eingang der Antragsschrift beim Regierungspräsidium – bereits am 26. Mai 2017 positiv: Das Regierungspräsidium ordnete die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO an (Entscheidung vom 26. Mai 2017, Az. 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim). Dem Antragsteller wurde die Entscheidung mit Begleitschreiben des Regierungspräsidiums vom 8. Juni 2017 bekannt gegeben.

Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung hat sich der Antragsteller im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren mit seiner Antragsschrift vom 10. Juli 2017 gewendet. Darin hatte er unter Hinweis auf § 80 Abs. 5 VwGO – so wörtlich – beantragt,

- „die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wiederherzustellen“ (S. 1, Ziff. 1),
- „das Regierungspräsidium (RP) zu verpflichten, [...] eine Anordnung zu erlassen, dass [die Beigeladene] während des verwaltungsrechtlichen Verfahrens [...] die genehmigten Grenzwerte entsprechend dem Bescheid vom 22.2.2017 über Erhöhung von 60 % auf 100 % Ersatzbrennstoff (EBS) einhalten muss“ (S. 2, Ziff. 2), und
- „in Form einer Einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO [anzuordnen], dass die aufschiebende Wirkung der Klage nur die Erhöhung der EBS Verbrennung von 60 % auf 100 % erfasst, stoppt und aussetzt“ (S. 2, Ziff. 3).

B. Begehren des Antragstellers

Nach §§ 86 Abs. 3, 88 VwGO wird die Kammer diesen Antrag, an dessen Fassung sie nicht gebunden ist, sachdienlich auszulegen haben.

Im Hauptsacheverfahren geht es dem Antragsteller (dort: Kläger) erkennbar darum, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung anzufechten, weil er diese für rechtswidrig hält und sich durch sie in seinen Rechten verletzt sieht.

Im hier verfahrensgegenständlichen Eilrechtsschutzverfahren geht es dem Antragsteller erkennbar darum, dass die Beigeladene vorerst (bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren) den Anteil an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens nicht von 60 % auf 100 % erhöhen darf.

Dieses Ziel kann er dadurch erreichen, dass er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt, §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 5 S. 1 Fallgruppe 2 VwGO.

Für den Fall, dass die Beigeladene den Anteil an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens bereits auf über 60 % bis 100 % erhöht hat, geht es dem Antragsteller erkennbar darum, diese Erhöhung einstweilen wieder rückgängig zu machen, so dass die Beigeladene wieder – wie bis zur Erteilung der angefochtenen Genehmigung – maximal 60 % Ersatzbrennstoffe verfeuern dürfte. Da in diesem Fall der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen wäre, § 80 Abs. 5

S. 3 VwGO, könnte der Antragsteller sein Rechtsschutzziel nur dadurch erreichen, dass das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnet, § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO. Folgerichtig hat der Antragsteller (neben seinem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung) dies beantragt.

Schließlich geht es dem Antragsteller auch darum, dass die Beigeladene dennoch die neuen (strenger) Grenzwerte nach der 17. BImSchV, die das Regierungspräsidium mit der Änderungsgenehmigung festgesetzt hat, einhalten muss – und zwar auch dann, wenn der Beigeladenen die Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf 100 % (etwa im Wege der teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Änderungsgenehmigung) einstweilen untersagt wird.

Dieses Rechtsschutzbegehren könnte man zwar auch mit einem Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO verfolgen. Dieser Antrag ist jedoch regelmäßig nur statthaft, wenn der Antragsteller sich auf ein Verpflichtungsverhältnis berufen kann und in der Hauptsache eine Verpflichtung- oder Leistungsklage statthaft wäre. Zudem müsste der Antragsteller im Rahmen der Begründetheit einen Anordnungsanspruch glaubhaft machen können, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920, 294 ZPO.

Angesichts des verfahrensgegenständlichen Ausgangsverwaltungsakts sachdienlicher erscheint es daher, dass der Antragsteller sein Begehren dadurch verfolgt, dass er die Änderungsgenehmigung insoweit anfecht, als sie rechtswidrig ist und ihn in seinen Rechten verletzt.

Durch die Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte könnte der Antragsteller dann verletzt werden, wenn

- a. die neuen Grenzwerte weniger streng wären als die vorherigen und der Antragsteller dadurch weniger geschützt würde als zuvor, oder
- b. wenn die neu festgesetzten Grenzwerte trotzdem hinter den gesetzlichen Mindestanforderungen (insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG: Betreiberpflicht zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik [hier: SCR] entsprechen) zurückblieben und dem Antragsteller

durch die zu „laxen“ Grenzwerte das gesetzlich vorgesehene Mindestschutzniveau versagt würde, oder hilfsweise

- c. wenn die neu festgesetzten Grenzwerte unzulässig „milde“ Emissions-Ausnahme-Grenzwerte beinhalten und deswegen hinter den gesetzlichen Mindestanforderungen zurückbleiben (s.o.)

Die Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 31. August 2017, S. 3) geht davon aus, dass die Grenzwerte für die Emissionen aus dem Drehrohrofen gleichbleibend bzw. niedriger bzw. überhaupt erstmalig festgesetzt worden sind. Daher ergebe sich aus ihrer Sicht durch die Festsetzung der neuen Grenzwerte kein Eingriff in die Rechte des Antragstellers, weil sich durch die festgesetzten Grenzwerte das Schutzniveau zu seinen Gunsten nicht negativ bzw. nur positiv verändere.

Die Antragsgegnerin lässt damit erkennbar außer Acht, ob – unabhängig von den vorherigen – die neu festgesetzten Grenzwerte überhaupt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es ist nicht damit getan, „ausgehend von der letzten (größeren) Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern vom 29.07.2008“ (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 31. August 2017, S. 3) die jetzt festgesetzten Grenzwerte vergleichend zu bewerten. Denn die Zusammensetzung der Rauchgase verändert sich durch die Erhöhung der EBS-Verbrennung auf bis zu 100 % erheblich, und dadurch auch die gesundheitliche Belastung.

Es werden wesentlich mehr krebserregende Stoffe wie Thallium, Kadmium, Nickel oder Quecksilber emittiert, was die Beigeladene in ihrer Klageerwiderung (S. 23) einräumt.

Dem Antragsteller ging es in seiner Antragsschrift darum, die neu festgesetzten, strengeren Grenzwerte einzelner Schadstoffe, etwa denjenigen für Stickoxide (200mg statt zuvor 500mg), beibehalten zu können. Nur insoweit begehrt er die Anordnung dieser Grenzwerte; nur insoweit möchte er die Änderungsgenehmigung nicht anfechten.

Soweit jedoch Grenzwerte gleichbleibend oder erstmalig neu festgesetzt worden sind und insoweit Ausnahmen bewilligt worden sind, etwa bei den Emissionsgrenzwerten von Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid und Ammoniak, ficht der Antragsteller die Änderungsgenehmigung an. Insoweit beantragt er die Aufhebung der Änderungsenehmigung.

Soweit die Antragsgegnerin der Beigeladenen in der angefochtenen Änderungsgenehmigung gestattet, den Anteil an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens von 60 % auf bis zu 100 % zu erhöhen, hält der Antragsteller die Änderungsgenehmigung für rechtswidrig und sieht sich dadurch in seinen Rechten als Nachbar verletzt.

C. Teilbarkeit des Verwaltungsakts

Die Beigeladene hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2014 eine Änderungsgenehmigung beantragt und dabei zwei trennbare Anträge gestellt: 1.) die Anhebung der bisherigen Grenze für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen im Drehrohrföfen von bisher 60 % der Feuerungswärmeleistung auf 100 %, und 2.) die Festlegung neuer Grenzwerte entsprechend der 17. BImSchV.

Die beantragten neuen Grenzwerte nach der 3. Anlage zur 17. BImSchV betreffen „Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie Anlagen zum Brennen von Kalk, in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Absatz 1 mitverbrannt werden“. Eine solche Anlage betreibt die Beigeladene in Dotternhausen unabhängig davon, ob sie 60 % oder 100 % der Feuerungswärmeleistung durch den Einsatz von Ersatzbrennstoffen gefertigt. Die von der Beigeladenen beantragten und vom Regierungspräsidium festgesetzten Grenzwerte gelten also, ob die Beigeladene die Anlage nun mit 60% EBS betreibt oder mit 100%.

Umgekehrt hätte die Beigeladene auch nur die Anhebung des Anteils von EBS beantragen können, ohne gleichzeitig geänderte Grenzwerte zu beantragen.

Der „untrennbare Zusammenhang“ der beantragten Grenzwerte mit der Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens, wie ihn die Beigeladene die Kammer Glauben machen möchte (Schriftsatz vom 28. August 2017, S. 5), ist nicht ersichtlich. Der Antrag der Beigeladenen hätte ohne weiteres teilweise positiv beschieden und teilweise abgelehnt werden können. Die Änderungsgenehmigung ist teilbar.

Darauf, ob das Regierungspräsidium die Grenzwerte als Genehmigungsinhalt oder Nebenbestimmungen festgelegt hat, kommt es im Übrigen nicht an.

Die Motivlage, weshalb die Beigeladene die Grenzwerte beantragt ist, ist ebenfalls unbeachtlich. Anzumerken ist dazu freilich, dass die Beigeladene die (ihr bereits damals mögliche) Senkung der Emissionen nur unter der Bedingung zusagte, dass sie im Gegenzug mehr EBS verbrennen durfte, obwohl sie bereits damals eines der dreckigsten Zementwerke Deutschlands betrieben hat.

Glaubhaftmachung: Umweltberichte 2014 und 2015 der Beigeladenen, **Anlage A10** zur Antragsschrift

Tabelle 1: Ofenkapazitäten der 6 baden-württembergischen Zementwerke, **Anlage A20a zur Antragsschrift**

D. Anträge

Namens und im Auftrag des Antragstellers beantragen wir daher wie folgt:

- 1. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage des Antragstellers vom 3. April 2017 gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.02.2017 (Az. 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/ Dauerbetrieb 100% TSR) für die Holcim (Süddeutschland) GmbH wird teilweise wiederhergestellt, soweit in der Änderungsgenehmigung die Anhebung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen im Drehrohrofen von 60 % der Feuerungswärmeleistung auf 100 % genehmigt worden ist,**

hilfsweise:

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage des Antragstellers vom 3. April 2017 gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22.02.2017 (Az. 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/ Dauerbetrieb 100% TSR) für die Holcim (Süddeutschland) GmbH wird vollständig wiederhergestellt.

- 2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**

Streitwert: 7.500,00 € (1/2 Streitwert nach Streitwertkatalog 19.2. i.V.m. 2.2.2)

III.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

A. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist statthaft, weil die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung angeordnet worden ist, §§ 80 Abs. 5 S. 1 Var. 2 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß erhoben, §§ 81, 82 VwGO.

Der Antragsteller war befugt, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht selbst zu führen, § 67 Abs. 1 VwGO.

Das angerufene Gericht ist als Gericht der Hauptsache zuständig, § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Insbesondere ist der Antragsteller auch **antragsbefugt**, analog § 42 Abs. 2 VwGO.

Immissionsschutzrechtlicher Nachbar

Zwar begünstigt der angefochtene Grundverwaltungsakt wie auch die hiermit angefochtene Anordnung der sofortigen Vollziehung als Adressaten die Beigeladene. Der Antragsteller macht jedoch geltend, durch die Änderungsgenehmigung in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Antragsteller wohnt innerhalb eines Radius von 1km zur verfahrensgegenständlichen Anlage und ist damit immissionsschutzrechtlicher Nachbar. Zur Bejahung seiner Antragsbefugnis reicht es aus, dass nach dem substantiierten Vortrag des Antragstellers eine Verletzung seiner Rechte möglich ist (BVerwG NJW 2004, 698). Der Antrag ist demnach nur dann von vorn herein unzulässig, wenn unter Zugrundelegung des Vorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Antragstellers verletzt sein können. Demnach sind keine hohen Anforderungen an das Vorliegen der Antragsbefugnis zu stellen. Andererseits ist die Antragsbefugnis nur dann zu bejahen, wenn der Antragsteller sich auf eine Norm

stützen kann, die in als Dritten zu schützen bestimmt ist (Grundsätze der sog. Schutznormtheorie).

Vorliegend stützt sich der Antragsteller auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Denn durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung an die Beigeladene ist der Antragsteller möglicherweise in seinem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG näher beschriebenen Nachbarrecht verletzt.

Zunahme an Schadstoffen

Hilfsweise erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Kläger in seiner Gesundheit erheblich gefährdet oder verletzt wird. Denn durch die Verbrennung von EBS werden wesentlich mehr Schadstoffe (+66,6 %) krebserregender Wirkung in die Luft emittiert, die den Antragsteller unmittelbar beeinträchtigen können. Insbesondere im Direktbetrieb sind bei Befeuerung mit 100% EBS wesentlich höhere Stickoxidwerte und Belastungszunahmen zu verzeichnen als beim Betrieb mit max. 60% EBS. Verglichen mit herkömmlichen Brennstoffen entsteht zudem mehr Quecksilber.

Glaubhaftmachung: TÜV-Gutachten vom 20. August 14, S. 43/44/61
FIZ-Dokument Vergleich 60% und 100%, S. 11
Bundesumweltamt 18/15, S.32/174/175

Antragsbefugnis infolge EU-Rechts-konformer Auslegung UVP

Zudem vermittelt § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 UmwRG dem Antragsteller ein selbstständig durchsetzbares, absolutes Verfahrensrecht (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015, 8 A 959/10).

Demnach dürfen sich Antragsteller oder Kläger auf eine fehlerhafte Durchführung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls unabhängig von einer Betroffenheit in eigenen materiellen Rechten berufen. Dies folgt aus europarechtskonformer Auslegung der UVP-Vorschriften (UVP-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 Aarhus-Konvention). Die Richtlinie geht davon aus, dass die darin verliehenen Verfahrensrechte individualschützend sind. Daher ist vorlegen dem Antragsteller ein Rügerecht zuzuerkennen, weil er als Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ im räumlichen Bezug zum Wirkungsbereich der Immissionen wohnt..

Der **Hauptsache-Rechtsbehelf** wurde vom Antragsteller zuvor erhoben, indem er die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erhoben hat.

Auch das **allgemeine Rechtsschutzinteresse** des Antragstellers liegt vor. Die Anfechtungsklage ist nicht offensichtlich unzulässig. Ein vorhergehender Antrag auf Aussetzung nach § 80 Abs. 4 VwGO war zwar nicht erforderlich, wurde vorliegend aber am 10. Mai 2017 (jedenfalls dem Begehren nach) sogar gestellt.

B. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage ist wiederherzustellen, weil der Antrag gegen den richtigen Antragsgegner gerichtet ist und nach Abwägung der betroffenen Interessen das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

Im Übrigen überwiegt das Interesse des Antragstellers auch das rein wirtschaftliche Interesse der Beigeladenen, durch Abfallverbrennung Kosten einzusparen.

1. Passivlegitimation

Im Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, wurde der richtige Passivlegitimierte genannt, analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

2. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zwar wurde die sofortige Vollziehung formell rechtmäßig angeordnet, da mit dem Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Behörde die Anordnung mit einer nicht bloß formelhaften Begründung erlassen hat und eine vorherige Anhörung des Antragstellers nach h.M. nicht erforderlich war, weil der Antragsteller im Verfahren nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO noch die Möglichkeit hat, alles vorzubringen, was er gegen die Vollziehungsanordnung geltend machen will (vgl. VGH München, BayVBl. 2004, 533, 535; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2002, 822).

Insoweit ist von formeller Rechtmäßigkeit auszugehen.

3. Materielle Rechtswidrigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aber die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist materiell rechtswidrig, weil der Antragsteller im Hauptsacheverfahren obsiegen wird, da die angefochtene Änderungsgenehmigung formell und materiell rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

a. Prüfungsumfang

Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens eine Abwägung der beteiligten Interessen vorzunehmen. Diese Abwägung nimmt das Verwaltungsgericht in eigener Verantwortung vor, es trifft eine eigene Ermessensentscheidung. Es ist an die Beurteilung der Behörde nicht gebunden und kann die von ihr herangezogenen Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch andere ersetzen. Für die Frage der Interessenabwägung kommt es auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts an (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2008, 483). In dem summarischen Verfahren sind in erster Linie die Erfolgsaussichten in der Hauptsache maßgeblich.

b. Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Der Antragsteller wird in seinem Hauptsacheverfahren voraussichtlich obsiegen, weil die angefochtene Änderungsgenehmigung formell und materiell rechtswidrig ist und ihn in seinen Rechten verletzt.

Insoweit wird zunächst vollumfänglich auf das Vorbringen des Antragstellers in seiner Anfechtungsklageschrift im dortigen Hauptsacheverfahren und das Vorbringen in seiner Antragsschrift im hiesigen Verfahren Bezug genommen. Der dortige Vortrag wird ausdrücklich zum Gegenstand auch des hiesigen Vorbringens gemacht.

Ergänzend:

(1) Formelle Rechtswidrigkeit

(a) Zuständigkeit

Zwar war das Regierungspräsidium Tübingen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zuständig.

(b) Verfahren

Aber es liegen erhebliche Verfahrensfehler vor, die zur Rechtswidrigkeit der Änderungsgenehmigung führen.

UVP-Pflicht

Denn es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, obwohl dazu eine Pflicht bestand, weil die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dieser Auffassung war auch das Landratsamt (Umweltamt).

Glaubhaftmachung: Akten des Regierungspräsidiums, Blatt 40,42, 184 (Schreiben LRA Umweltamt)

Weder für das bestehende Zementwerk in Dotternhausen, noch für die damit im Zusammenhang stehende Ölschieferverbrennungsanlage wurde überhaupt jemals eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Beide Produktionsverfahren dienen vorliegend der Herstellung eines Produkts, nämlich der Zementherstellung. Daher sind sie als eine einheitliche Anlage umweltschutzrechtlich zu bewerten. Die Beigeladene räumt dies selbst ein (S. 14, 2 Abs.).

Die unterschiedlichen Genehmigungszuständigkeiten (Zement: RP Tü; Ölschieferverbrennung: RP FR) ergeben sich allein deshalb, weil Schieferabbau als Rohstoff dem Landesbergrecht unterliegt und Verarbeitungsverfahren entsprechend der Zuständigkeitsverordnung dieser Behörde zugeordnet werden.

Umweltschutzrechtlich müssen beide Anlagen aber gemeinsam betrachtet werden.

Änderung eines bei Zulassung nicht UVP-pflichtigen Vorhabens

Steht die Änderung eines bei seiner Zulassung nicht UVP-pflichtigen Vorhabens im Raum, besteht eine Situation, in der die Vorbelastungen des Grundvorhabens insgesamt noch nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen sind. Bei der Vorprüfung des Änderungsvorhabens kann daher auf keinerlei Erkenntnisse aus einem früheren UVP-Verfahren zurückgegriffen werden. Wenn die Vorprüfung ihren Zweck erfüllen soll, ist es aber auch hier unerlässlich – und nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 UVP-rechtlich geboten –, dass die potentiellen Umweltauswirkungen des Grundvorhabens einbezogen werden. Diese Vorbelastungen sind daher

von der Behörde ebenso zu ermitteln wie mögliche zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen, die erst durch das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben selbst ausgelöst werden.

Ergibt die Vorprüfung, dass solche zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kommt es für deren Erheblichkeit wiederum darauf an, ob ihnen bei einer umweltzentrierten, am Ziel wirksamer Umweltvorsorge orientierten Bewertung nach den Maßstäben des einschlägigen Fachrechts Genehmigungsrelevanz zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn die Zulassung wegen spezifischer Umweltrisiken der Änderung versagt oder mit Schutzauflagen versehen werden könnte (Landmann/Rohmer/Sangenstedt, UmweltR, 83. EL Mai 2017, UVPg § 3e Rn. 30, Rn. 27). Diese Möglichkeit von Schutzauflagen bestand vorliegend ohne Zweifel. Zu berücksichtigen waren demnach die durch das Grundvorhaben selbst ausgelösten Umweltauswirkungen, soweit sie nach Durchführung der Änderung oder Erweiterung noch fortbestehen. Dieses Verständnis der Regelung sprengt nicht die Grenzen zulässiger Auslegung. Der Rechtsanwender hat den Normgehalt so zu bestimmen, dass sich unter Beachtung des Regelungszwecks im Kontext der Gesamtvorschriften ein vernünftiger und europarechtskonformer Inhalt ergibt. Es entspricht Sinn und Zweck der Vorschrift wie der europarechtlichen UVP-Richtlinie, sämtliche umweltrelevanten Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu „screenen“.

Der Wortlaut des § 3e UVPg schließt diese Auslegung nicht aus. Die Vorschrift verweist für die Durchführung der Vorprüfung auf § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPg. Danach sind auch bei Vorprüfungen im Rahmen des § 3e die in der Anlage 2 des UVPg genannten Kriterien heranzuziehen. Anlage 2 Nr. 2 schreibt mit Blick auf den Standort des Vorhabens ausdrücklich vor, dass bei der Vorprüfung die „Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich“ zu berücksichtigen ist. Zu den zu berücksichtigenden Kumulationseffekten gehören nicht nur solche, die sich aus dem Zusammenwirken mit „externen“ Vorhaben ergeben.

Da § 2 Abs. 2 Nr. 2 Änderungen im Verhältnis zum Grundvorhaben als eigenständige Vorhaben betrachtet, sind Kumulationswirkungen zwischen dem Grund- und dem Änderungsvorhaben nach Anlage 2 Nr. 2 ebenfalls in die Vorprüfung einzubeziehen. Sie gehören nach dem Kriterienkatalog der Anlage 2, der durch § 3e Abs. 1 Nr. 2 unberührt bleibt, daher zum unverzichtbaren Vorprüfprogramm. Eine Herausnahme der Umwelt-

auswirkungen des Grundvorhabens würde eine geradezu willkürliche, sachlich nicht zu begründende Verkürzung dieses Programms bedeuten (Landmann/Rohmer/Sangenstedt, UmweltR, 83. EL Mai 2017, UVPg, §3e Rn. 23-25).

Kein Entgegenstehen des Urteils des BVerwG vom 24.10.2013, 7 C 36.11

Dem steht das von der Antragsgegnerin zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2013, 7 C 36.11 (NVwZ 2014, 515) nicht entgegen. Denn dem Urteil zufolge kommt es nur dann allein auf das Änderungsvorhaben und dessen Auswirkungen an, wenn eine Prüfung des Gesamtvorhabens zu Mehrfach[UVP-]prüfungen führen würde. Außerdem liegt dem Urteil ein anderer Fall zugrunde: Vorliegend geht es um eine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c S. 1 und 3 UVPg.

Dafür spricht im Übrigen die historische Auslegung der Vorschrift, denn der zuständige Ausschuss des Bundesrates hatte sich dafür ausgesprochen, dass sich im Falle von § 3e UVPg die Umweltverträglichkeitsprüfung auf das Änderungsvorhaben, nicht aber auf den Bestand beziehen solle, weil es sonst zu Mehrfachprüfungen käme (BR-Drs. 674/1/00, 24; zitiert auch vom BVerwG, a.a.O., Rn. 31).

Der Senat argumentiert im dortigen Fall damit, dass „eine derartige Vorprüfung des Einzelfalls [...] vorliegend aber nicht an“ stehe, „da das Vorhaben [...] ohnehin bereits UVP-pflichtig ist.“ (BVerwG, a.a.O., Rn. 32 a.E.).

Im hiesigen Verfahren liegt der Fall anders: Es wurde noch nie ein UVP-Verfahren beschritten, so dass sich auch keine Mehrfachprüfungen ergeben konnten. Vielmehr geht es vorliegend genau um eine Vorprüfung des Einzelfalls, die der Senat im dortigen Verfahren nach den Feststellungen der Vorinstanzen als nicht tatbestandlich gegeben ansehen musste.

Die Auffassung des Regierungspräsidiums und der Beigeladenen, wonach nicht die gesamte Anlage bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt werden muss, ist demzufolge nicht haltbar.

Die Änderungsgenehmigung ist allein aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

Positive Kenntnis der Behörde von der UVP-Pflicht

Die unterlassene eigene Vorprüfung wiegt umso schwerer, als das Regierungspräsidium Tübingen auf die Notwendigkeit einer UVP-Vorprüfung bereits am 1. Dezember 2014 beim Erörterungstermin und in der öffentlichen Anhörungsrunde mehrfach hingewiesen wurde.

Glaubhaftmachung: Behördenakten S. 45; S. 6; S 18-20

Eine UVP-Vorprüfung gemäß §§ 3a, 3c, 3e (sog. Screening) UVPG a.F., ob für das Vorhaben nach einer allgemeinen oder standortbezogenen Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht besteht, wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Keine unverzügliche Vorprüfung

Hinzu kommt, dass die gesetzlich erforderliche UVP-Vorprüfung nicht „unverzüglich“ i.S.d. § 3a UVPG stattfand, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), sondern erst nach gut zwei Jahren.

Die Vorprüfung muss jedoch von der Genehmigungsbehörde gleich zu Beginn des Verfahrens „unverzüglich“ selbst eingeleitet werden. Die vom Betreiber vorgelegten Unterlagen sind dafür allenfalls Hilfsmittel. Tatsächlich wurde weder eine nachvollziehbare Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt, noch gibt es ein Protokoll hierzu.

Es existiert lediglich eine nachträglich erstellte Aktennotiz vom 01. Dezember 2016 mit der Anmerkung „Es gibt keine Erhöhungen der Abfallmengen“ (S. 2) und „Die Vorbelastungen werden berücksichtigt“ (S. 3, 3. Abs.).

Vorbelastungen oder die Ölschieferverbrennung werden mit keinem Wort erwähnt.

Glaubhaftmachung: Behördenakten Blatt 216

Jedenfalls fiel die Entscheidung, auf eine UVP zu verzichten, zu diesem Zeitpunkt. Dies überrascht, nachdem das TÜV-Gutachten der Beigeladenen bereits vom 20. August 2014 (!) datiert.

Im Übrigen befremdet das Vorgehen der Genehmigungsbehörde erheblich, am 12. August 2016 öffentlich bekannt zu machen, dass eine angebliche Vorprüfung stattgefunden hat, obwohl dies zu diesem Zeitpunkt nachweislich noch nicht der Fall war.

Glaubhaftmachung: Behördenakten Blatt 183

Auch die Beigeladene meint, dass das UVP-Vorprüfungs-Protokoll am 1. Dezember 2016 von der Antragsgegnerin erstellt wurde.

Glaubhaftmachung: Behördenakten Blatt 212

Erst am 27. Januar 2017, also lediglich fünf Tage vor der Genehmigungserteilung, ging dieses „Protokoll“ an die Fachabteilungen des Regierungspräsidiums. Es ist offenkundig, dass die derartige „Vorprüfung“ keinen Einfluss mehr auf die Genehmigung haben konnte.

Glaubhaftmachung: Behördenakten Blatt 222

Im Übrigen wurde darin lediglich der Text des TÜV-Gutachtens der Beigeladenen wörtlich wiedergegeben; eine eigene dokumentierte Vorprüfung fand nicht statt.

Hilfsweise: „UVP-Pflicht“ qua „erheblicher Auswirkungen“ nach § 16 BImSchG

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf "Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage [...] der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung); [...] Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist."

Vorliegend wurde ein "großes" Genehmigungsverfahren durchgeführt. Demnach waren sowohl die hiesige Beigeladene als Immissionsschutz-Genehmigungs-Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin als Genehmigungsbehörde der Ansicht,

dies sei erforderlich, weil die nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering sind. Vielmehr gingen sie offenbar davon aus, dass sie (S. 1, Voraussetzung für die Genehmigungspflicht) "für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich" sind.

Dann besteht jedoch folgerichtig auch keine Sachlage, die es erlaubt, von einer UVP abzusehen.

Fehlende Beteiligung der Stadt Balingen

Die Stadt Balingen als Träger öffentlicher Belange wurde nicht ordnungsgemäß beteiligt, obwohl ihre Teilorte Erzingen und Endingen im räumlichen Wirkungsbereich der Anlage liegen.

Glaubhaftmachung: Behördenakte S. 63

(c) Form

Zudem liegen auch Formfehler vor. Denn sowohl der Antrag, als auch die eine Änderungsgenehmigung genügen nicht den Anforderungen der 9. BImSchV.

Bereits die Antragsunterlagen der Beigeladenen waren unvollständig. Nach § 4a der 9. BImSchV sind Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe oder Ersatzstoffgruppen, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte oder –produktgruppen und der anfallenden Reststoffe gefordert.

Diese Angaben fehlen teilweise oder ganz.

Dass die Art und Menge der Ersatzbrennstoffe oder gar Schadstoffanteilsbeschreibung in früheren Genehmigungen hinreichend und exakt bestimmt worden wären, ist nicht ersichtlich. Faktisch konnten in den damaligen Beschreibungen jedenfalls die aktuellen Zahlen gar nicht berücksichtigt sein.

Bis dato waren nur 60 % EBS Mitverbrennung erlaubt. Bei Erhöhung der EBS auf 100 % ergeben sich allein insoweit Mengenzuwächse von 66,6 %. Weil zudem die Drehofenkapazitätserweiterung von 1650 t auf 2300 t erhöht wurde, ist eine zusätzliche Erhöhung von rund 40 % gegeben. Insgesamt ergeben sich also Erhöhungen von belasten-

den Abfallmengen um nahezu 80 %. Dieser Zuwachs findet sich in den Unterlagen so nicht wieder.

Für Anlagen, auf die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen anzuwenden ist, müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus Angaben enthalten über Art (insbesondere Abfallbezeichnung und -schlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen, die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen, die Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so dass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe eingehalten werden.

Auch diese Angaben fehlen teilweise.

(2) Materielle Rechtswidrigkeit

Überdies ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung auch materiell rechtswidrig.

Stand der Technik: Allein SCR-Anlage

Denn der Betrieb der Anlage der Beigeladenen mit lediglich einer SCNR-Anlage (selektive nichtkatalytische Reduktion) entspricht nicht dem Stand der Technik. Stand der Technik wäre eine SCR-Anlage (selektive katalytische Reduktion). Nur mit einer solchen SCR-„Katalysator“-Anlage können die gesetzlichen Grenzwerte für Ammoniak, Gesamtkohlenstoff, Stickoxide oder Kohlenmonoxid und insbesondere bei Schwermetallen und Dioxinen eingehalten werden. Dies erkennt auch die Antragsgegnerin, die in der Klageerwiderung in der Hauptsache vortragen lässt: „Es ist unbestritten, dass der Einsatz einer SCR-Technologie insgesamt zu einer weiteren Verbesserung der Emissionssituation [...] führen würde.“

Glaubhaftmachung: Klageerwiderung des RP Tübingen, S. 17

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das in der Klageerwiderung der Beigeladenen (S. 27) angeführte BVT Merkblatt längst überholt ist. Aktueller Stand ist das sog. „AISV-Eckpunktepapier“

Glaubhaftmachung: Behördenakten Blatt 96-100

Dies wird bereits dadurch eindrücklich belegt, dass die Beigeladene nach eigenen Angaben bereits im Jahr 2014 die vorhandene SCNR-Anlage ertüchtigt haben will,

Glaubhaftmachung: Anlage K10 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 11 (vorgelegt vom Antragsteller)

wodurch aber – nach den eigenen Angaben der Beigeladenen – der Schadstoffausstoß (z.B. Stickoxide) bis zum 1. Oktober 2016 tatsächlich nicht gesenkt worden ist.

Glaubhaftmachung: Anlage K10, Nr. 6: Spalte 3, Werte Stickoxide $\text{NO}_x \geq 448 \text{ mg/Nm}^3$ vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten

Der Stand der Technik war im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung sowohl der Antragsgegnerin als auch der Beigeladenen bekannt und uneingeschränkt anzuwenden. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an, zumal immissionsschutzrechtliche Genehmigungen dynamisch anzupassen sind.

Glaubhaftmachung: Behördenakte Blatt 68, 79, 88, 90 94 und 98.

Die Beigeladene wurde von der Antragsgegnerin sogar darauf hingewiesen, dass die Genehmigung wegfallen könnte, wenn die Beigeladene die ab 01. Januar 2019 geltenden Grenzwerte ohne Ausnahmeregelung nicht einhält

Glaubhaftmachung: Behördenakte Blatt 73

Der Antragsgegnerin war bestens bekannt, dass mit der SNCR-Anlage die technisch mögliche Rauchgasreinigung nicht möglich war. Sie zog auch in Erwägung, eine Ge-

nehmung erst nach Vorlage eines konkreten Nachrüstungsangebotes bis spätestens 30. Jun 2017 zu erteilen. Dann wären zur Inbetriebsetzung Ausnahmegenehmigungen möglich gewesen (bis ca. Ende 2019).

Glaubhaftmachung: Behördenakte Blatt 73

Umso unverständlicher ist es, dass die Antragsgegnerin den Stand der Technik dann nicht von der Beigeladenen einforderte.

Unzulässige Ausnahmegenehmigungen

Die Ausnahmegrenzwerte (S. 2) Ziff. 1.2.1 f mit 50 Cges und g DB 80 mg sowie (S. 4) Ziff. 1.2.3 b mit 30 mg sowie ab Punkt I.I.19 unter Ziff. 1.3.1 f mit 50 mg, g mit 60 mg, (S. 6) Ziff. 1.3.3 c mit 45 sowie (S. 7) Ziff. 1.9 mit 2000 mg sind rechtswidrig. Sie überschreiten die nach der 17.BImSchVO bei weitem.

Die Direktbetriebszeiten Ziff. 1.11. (S. 7) sind zu hoch angesetzt (immerhin täglich ca. 2 Std. zusätzliche Luftverschmutzung durch fehlenden Hauptfilter-Klickermahlanlage).

Jedenfalls hat das Regierungspräsidium mit den festgesetzten Ausnahmegrenzwerten die vom Umweltministerium vorgegebenen Grenzen überschritten. Das Umweltministerium hat den CO-Grenzwerten nicht zugestimmt, obwohl damals nur 1000mg vorgesehen waren.

Die nunmehr festgesetzten Grenzwerte sind deswegen erst recht ermessensfehlerhaft.

Glaubhaftmachung: Behördenakte Blatt 213, 217

Fehlende Eignung der Messmethoden

Hinzu kommt, dass die in der Genehmigung enthaltenen Vorgaben/Methoden für die Messungen der Schadstoffe ungeeignet sind, die Sicherstellung der Grenzwerteinhalten zu garantieren. Nur seltene Messungen von nur wenigen Minuten oder Stunden können bei derart wechselnden Ausgangsparametern (Der Verbrennungsmix und die Anlagensteuerung beeinflussen wesentlich die Abgaszusammensetzung) nicht repräsentativ sein für den Zeitraum eines ganzen Jahres. Hinzu kommt, dass die Messkampagne 14-tägig „vorangekündigt“ wird.

Dem Anlagenbetreiber wird durch die Genehmigung der Feuerungsprozess voll überlassen. Die Parameter und Messungen allein dem Betreiber zur Eigenmessung zu überantworten, ist rechtswidrig. Denn die Behörde kann durch die derartigen Auflagen nicht gewährleisten, dass die zulässigen Grenzwerte sicher eingehalten werden.

Zwar nennt die Genehmigung z.B. auf S. 16 eine Auflistung von max. Abfallmengeneinsatz kg/h. Dadurch wird den Anforderungen der 9.BImSchVO aber nicht entsprochen. Es fehlen Vorgaben, wann welche Abfälle (EBS) wie werden dürfen, wenn Messungen erfolgen (Genehmigung Ziff. 2.2.5). Zumal diese Messungen teilweise nur 30 Minuten bis max. 2 Std. andauern sollen (Genehmigung S. 13). Die kurze Messzeit von nur 30 Minuten ist ungeeignet, die Gesamtemissionen der Anlage vollumfänglich abzubilden. Denn bei EBS wird ein Gemisch aus Abfallstoffen verbrannt, so dass – nicht wie beispielsweise bei Kohle – stets derselbe Brennstoffeintrag mit messbaren Auswirkungen zugefeuert wird.

Selbst die Beigeladene als Betreiberin bestätigt, dass sich in Drehrohröfen mitunter undefinierbare und nicht voraussehbare Brennprozesse abspielen, weshalb eine Rundumpersonenkontrolle im Leitstand über 24 Std 7-tägig erforderlich ist, um schnell eingreifen zu können. Und selbst dann besteht stets die latente Gefahr, dass Dioxine, Furane oder Quecksilber unkontrolliert entweichen, wie bspw. im Jahr 2003 bei den Versuchsmessungen über 3 Tage.

Beispielsweise in Ziff. 2.2.5.4 der Genehmigung, wonach „die Emissionsgrenzwerte eingehalten sind, wenn diese während der Probenahmezeit nicht überschritten werden“, ist untauglich und deshalb rechtswidrig. In 30 Minuten können nicht alle Abfallverbrennungen oder Festbrennstoffe getestet werden.

Glaubhaftmachung: vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten

Ohne näher festzulegen, welche Gesamtfeuerleistung pro Std., welche Giftstoffanteile in den Abfallstoffen und wie hoch deren Einsatz am Drehrohröfen ist, öffnet die unter Ziff. 2.2.5.4 der Genehmigung vorgegebene Festsetzung der Betreiberin große Möglichkeiten zu Manipulationen und Grenzwertüberschreitungen.

Damit gibt es faktisch keine Überwachung, weshalb die Festsetzungen in Ziff. 2.25 rechtlich nicht zulässig sind.

Die kurze und deswegen mangelhafte Schadstoffausstoß-Überwachung könnte allenfalls durch funktionierende, ständig aktive Filteranlagen ausgeglichen werden. In Konsequenz bedeutet dies: Die festgesetzten untauglichen Messungen könnte nur dadurch kompensiert werden, dass eine SCR-Filteranlage einzubauen ist; oder: Ohne SCR-Anlage müssen häufigere Messungen und auch unangekündigte Kontrollen stattfinden.

Kein Entsprechen der Anforderungen nach § 21 Abs. 2a, Abs. 3 der 9. BImSchV

Auch die Antragsgegnerin geht selbst davon aus, dass der Genehmigungsbescheid aus diesen Gründen nicht den Anforderungen des § 21 Abs. 2a, Abs. 3 der 9. BImSchV entspricht.

Die erheblichen Anforderungen hinsichtlich der EBS-Zusammensetzung, der Feuerungszusammensetzung und der Schwermetallüberwachung werden nicht erfüllt. Eine Gesamtstundenfeuerungsleistung wird nicht angegeben. Auch die Anordnung einer Eigeneingangskontrolle der angelieferten Kunststoffe erfolgt nicht – wohl weil die Beigeladene dies nicht wünschte.

Glaubhaftmachung: Behördenakte Blatt 198, 209; Behördenakte Blatt 215

Nach alledem ist die angefochtene Genehmigung formell und materiell rechtswidrig und daher im Hauptsacheverfahren aufzuheben. Der Antragsteller wird dort obsiegen.

c. Kein besonderes Vollzugsinteresse

An der sofortigen Vollziehung einer offensichtlich rechtswidrigen Änderungsgenehmigung besteht kein Interesse, zumal dadurch die nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage faktisch entwertet würde.

In Anbetracht der negativen, unwiederbringlichen Folgen für die Nachbarschaft und die Umwelt und angesichts der Tatsache, dass die Beigeladene ihre Anlage auch mit

max. 60 % EBS offenbar wirtschaftlich betreiben konnte, ist nicht ersichtlich, dass das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen das öffentliche Interesse überwiegen könnte.

IV.

Sollte die Kammer weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich halten, wird höflich um die Erteilung eines entsprechenden richterlichen Hinweises gebeten.


Krummacher
Rechtsanwalt